



Aktuelle Informationen rund um die zahnärztliche Praxis /-verwaltung

18. Ausgabe / Juni 2012

Liebe CB NEWS-Leser,

der Sommer steht vor der Tür... und bekommt sie nicht auf. Noch bevor die heißen Tage starten, kommen einige wichtige Informationen. Es haben sich so viele Dinge angesammelt, dass ich mich entschlossen habe, einen zweiten Newsletter noch in diesem Quartal zu versenden. Dabei ist es augenscheinlich an der „GOZ-Front“ recht ruhig, von den PKVen nicht allzu viele Beanstandungen. Oder erlauben Sie gerade etwas anderes? Haben Sie Problem mit Erstattungen? Schreiben Sie mir gern, wir sammeln Informationen und geben wertvolle Hinweise zum Umgang mit Problemen. Aktuell zum Thema „Überschreiten des Schwellenwerts“ habe ich Musterschreiben auf meiner Homepage eingestellt. Greifen Sie gern zu, wenn es Probleme gibt.

Ansonsten – ich wünsche Ihnen einen traumhaften Sommer, allen die in den Urlaub fahren eine richtig tolle Zeit. Und danach – sehen wir uns vielleicht auf einer unserer Veranstaltungen wieder. Anmeldung werden auch formlos ab sofort entgegen genommen.

Für alle die ihn noch nicht haben: Der Begründungskatalog enthält jetzt noch mehr richtig gute Begründungen – speziell auch zur GOZ 2012. Für nur 20,50 € zzgl. MWST kommt er ins Haus – gedruckt oder elektronisch, wie Sie es wünschen.

Einen frohen Sommer wünsche ich allen

Ihre

Christine Baumeister-Henning

Aktuelle Seminare:

GOZ-Master

05./07./08.09.2012
28./30.11./1.12.2012

Begründungsworkshop

24.11.2012

Anmeldung per Mail/FAX:

info@ch-baumeister.de
FAX 02364-60 68 30

GOZ 2012: Endgültiges Rechnungsformular wird erst Anfang Juli veröffentlicht

Ab dem 1. Juli 2012 sollte das in der Anlage 2 der novellierten zahnärztlichen Privatgebührenordnung (GOZ 2012) ausgewiesene maschinenlesbare Formular für Privatliquidationen angewendet werden. Nach verschiedenen Einwänden der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und auf Grund einer formal notwendigen Änderung wegen Verwendung einer veralteten Norm soll die korrigierte und überarbeitete Version des Rechnungsformulars nun erst Anfang Juli im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Zwar gebe es nach einer entsprechenden Bitte des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) Signale der privaten Krankenversicherungen und der Beihilfe, dass wegen der extremen Kurzfristigkeit auch in den nächsten Monaten noch eine individuelle Rechnungsstellung akzeptiert werde. Es bestehe aber keine Rechtssicherheit, sodass es ratsam sei, „wichtige Privatliquidationen noch vor dem 01.07.12 zu erstellen“ – heißt es in der o.g. Kundeninformation.
Quelle: *adp-Medien*

Honorarkürzung wegen Verletzung der Fortbildungspflicht

Nach § 95 d SGB V obliegt Vertragsärzten eine Pflicht zur fachlichen Fortbildung. Wenn ein Vertragszahnarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig erbringt, ist die betreffende KZV verpflichtet, das auszuzahlende Honorar für die ersten vier Quartale, die auf den Fortbildungszeitraum von fünf Jahren folgen, um 10 % zu kürzen (ab dem darauffolgenden Quartal um 25 %). Mit dieser Thematik hatte sich das SG Marburg zu befassen. Gegenüber einem Zahnarzt, der auch approbierter Arzt ist, wurde im September 2009 von der zuständigen KZV ein Bescheid erlassen, in dem festgestellt wurde, dass der erforderliche Nachweis der Pflichtfortbildung nicht erbracht wurde, woraufhin die Honorare ab dem laufenden Quartal um 10 % gekürzt würden. Gegen diesen Bescheid legte der Zahnarzt Widerspruch ein und reichte verschiedene Bescheinigungen zur Fortbildung nach. Diese Unterlagen wurden nicht als ausreichender Fortbildungsnachweis anerkannt, da u. a. auf einigen Bescheinigungen der Name und die Dauer der Veranstaltung nicht aufgeführt worden war. Gegen den Bescheid erhob der betroffene Zahnarzt Klage, doch das SG Marburg gab der Klage nicht statt. Die Bescheinigungen worden seien, seien zu Recht nicht anerkannt worden, da die Angaben z. T. unvollständig waren und es sich ausschließlich um Kopien handelte. Darüber hinaus stellte das SG klar, dass die gesetzliche Bestimmung verfassungsgemäß sei, da der Gesetzgeber befugt sei, die Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 GG zu regeln.
Urteil vom 22.02.2012 (S 12 KA 100/11)

Versorgung eines GKV-Patienten mit Goldinlays

Ist durch fachärztliches Gutachten nachgewiesen, dass ein Patient eine Allergie gegen Quecksilber(II)-amidchlorid, Abitol, TEGDMA und Hydrochinon hat und auch neue Kompositmaterialien, Adhäsivmaterialien und Stabilisatoren ohne diese Stoffe dennoch Hydrochinon-ähnliche Verbindungen enthalten,

kann im Einzelfall eine Einlagefüllung aus Gold den Sachleistungsanspruch eines gesetzlich versicherten Patienten rechtfertigen, wenn andere Füllungsmaterialien nicht zur Verfügung stehen. Die gesetzlich versicherte Klägerin sollte mit Goldinlays versorgt werden. Aufgrund eines fachärztlichen Gutachtens kam eine Versorgung mit anderen Materialien, insbesondere plastischen Füllstoffen nicht in Betracht. Aufgrund der vor dem Sozialgericht Leipzig erhobenen Klage wurde die Krankenkasse verurteilt, die Kosten der Versorgung mit Goldinlays zu übernehmen. Wenn der Versicherte auf die zur Verfügung stehenden plastischen Füllungsmaterialien allergisch reagiere und Goldinlays aus medizinischen Gründen keine anderen Füllungsmaterialien in Betracht kämen, könne im Einzelfall auch das Legen von Einlagefüllungen die vertragsärztliche Leistung darstellen, die von der Krankenkasse zu erstatten sei. Diese stelle dann die wirtschaftlichste und zweckmäßigste Versorgung dar.

Anfertigung von Kopien der Krankenunterlagen

In seinem Urteil vom 19.07.2011 (Az: 41 O 2480/10) stellt das LG Augsburg fest, dass (einzelfallabhängig) kein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes aufgrund Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts besteht, wenn der Arzt angeforderte Patientenunterlagen in einem privaten Copyshop von einem Mitarbeiter desselben anfertigen lässt.

Die Klägerin war bei dem Beklagten, einem Gynäkologen, in Behandlung. Um der Patientin Einsicht in ihre Krankenunterlagen zu gewähren, ließ die Ehefrau des Arztes, mangels geeigneten Praxiskopiergerätes diese in einem privaten Copyshop anfertigen. Die Kopien wurden von einem dortigen Mitarbeiter angefertigt, der für den zeitaufwendigen Vorgang 45,00 € in Rechnung stellte. Die Klägerin machte geltend, dass sie durch das Vorgehen des Beklagten in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt worden sei und beantragte ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 € und die Feststellung, dass sie nicht verpflichtet sei, die entstandenen Kopierkosten zu tragen; zudem forderte sie die Erstattung der Rechtsanwaltskosten. Die Behandlungsunterlagen enthielten detaillierte Informationen zu ihrem Gesundheitszustand, die nicht in einem privaten Kopierladen hätten kopiert werden dürfen.

Das Landgericht Augsburg kommt in seinem Urteil zu folgendem Ergebnis: Für die geltend gemachten Ansprüche sei keine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Im vorliegenden Fall habe der Mitarbeiter des Kopierstudios glaubhaft versichert, dass er von den Unterlagen keinerlei Kenntnis genommen habe. Eine Verletzung der Schweigepflicht sei damit nicht erfolgt. Auch wenn das besprochene Urteil den Anschein erwecken könnte, dass die Problematik einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Fallkonstellationen wie der vorliegenden von überschaubarer Bedeutung ist, so muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt. Es empfiehlt sich daher, nur in Ausnahmefällen private Copyshops aufzusuchen und - wenn überhaupt - hierbei größtmögliche Sorgfalt hinsichtlich der Wahrung des Patientengeheimnisses zu gewährleisten.

